

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin, Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

23. Jahrgang

Letschin, den 12.12.2025

Nr. 8

Seite/n

Inhaltsverzeichnis

1

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Wahlbekanntmachung

Feststellung gemäß § 84 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 59 Absatz 1 Punkt 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

2

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Wahl des Ortbeirates im Ortsteil Sophienthal am 15. März 2026

3 - 7

Beschlüsse Gemeindevertretung, Ortsbeirat Ortwig

8 - 9

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow (Märk. Schweiz)

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 03.12.2025

10 - 11

II. Bekanntmachung – Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Zechin c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde

Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung, Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung für die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Zechin

12 - 13

III. Termine

Sitzungsplanung, Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung
Impressum

14

17

<u>Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin</u>
--

W A H L B E K A N N T M A C H U N G**Feststellung gemäß § 84 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 59 Absatz 1 Punkt 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)**

Frau **Michelle Preuß** hat Ihr Mandat im Ortsbeirat Sophienthal zum 31.10.2025 niedergelegt.

Damit ist mehr als die Hälfte der Sitze unbesetzt und der Ortsbeirat Sophienthal wird daher laut § 84 Absatz 1 i.V.m. § 54 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG zum 01.11.2025 aufgelöst.

Der Ortsbeirat Sophienthal wird gemäß BbgWahlG § 84 Absatz 1 und 3 i.V.m § 54 Absatz 1 Satz 2 **neu gewählt**.

Nach § 84 Absatz 3 BbgKWahlG bestimmt die Wahlleiterin den Termin der Neuwahl.

Diese Neuwahl findet innerhalb der nächsten fünf Monate, nach § 84 Absatz 1 BbgKWahlG i. V. m. § 54 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlG und für den Rest der Wahlperiode gemäß § 84 Absatz 1 BbgKWahlG i. V. m. § 54 Absatz 4 BbgKWahlG statt.

Nach § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 12.12.2024 i.V.m. § 46 Absatz 3 Satz 2 Brandenburgische Kommunalverfassung trifft somit ab dem 01.11.2025 bis zur Neuwahl die **Gemeindevorvertretung** der Gemeinde Letschin, alle für den Ortsteil relevanten Entscheidungen.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin einzureichen.

Letschin, den 03.11.2025


Kaupat
Wahlleiterin



**Bekanntmachung der Wahlleiterin
Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Sophienthal am 15. März 2026**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.Juli 2009 (GVBl. I/09,[Nr.14], S. 326), zuletzt geändert durch-Gesetz vom 04. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S. 21) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr.4], S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 60]) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Auflösung des Ortsbeirates im Ortsteil Sophienthal findet eine erneute Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Sophienthal,

am **Sonntag, den 15. März 2026** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Sophienthal,

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Sophienthal ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 8. Januar 2026, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin für die Gemeinde Letschin

Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin

für die **Gemeinde Letschin** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 8. Januar 2026, 12 Uhr, schriftlich** anzugeben. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

- 5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag für das Wahlgebiet darf höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat Sophienthal benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin oder der Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- c) Die **Bewerberin oder der Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 15. März 2026 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 15. März 2026 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des

- Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger** (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der

Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

Der Ortsteil Sophienthal ist von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers befreit.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 8. Januar 2026, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt **am 13. Januar 2026** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden oder sind online auf der Website der Gemeinde Letschin unter Kommunales/Wahlen/Wahlbekanntmachung zur Neuwahl des Ortsbeirates Sophienthal/Formulare abrufbar.

Letschin, 1. Dezember 2025


Kaupat

Wahlleiterin der Gemeinde Letschin

Die Gemeindevorvertretung von Letschin hat in der 10. Sitzung (als Präsenzsitzung) am 19.11.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-116/2025:

1. Die Gemeindevorvertretung Letschin billigt den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilfläche „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ in der vorliegenden Fassung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilfläche „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit sind über die Veröffentlichung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung ortsüblich bekanntzumachen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-117/2025:

1. Die Gemeindevorvertretung Letschin billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ in der vorliegenden Fassung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit sind über die Veröffentlichung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung ortsüblich bekanntzumachen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-118/2025:

Beschlusswortlaut lt. Antrag der AfD-Fraktion:

- Die Umsetzung der Baumaßnahmen zur Erschließung des Wohngebietes Fuchsgraben wird mit einem Sperrvermerk versehen. Zur Aufhebung ist ein erneuter Beschluss der Gemeindevorvertretung erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	1	Nein-Stimmen:	9	Enthaltungen:	1
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Der Ortsbeirat Ortwig hat in der 5. Sitzung (als Präsenzsitzung) am 29.09.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

- auf der Grundlage des § 46 Abs. 3 Punkt 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin, die Urnenbaumgrabstätte in strahlenförmiger Anordnung anzulegen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	2	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

I. Bekanntmachungen
des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 03.12.2025

Beschluss-Nr. 08/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2026 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.463.170 EUR Netto Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2026 in Höhe von 1.556.270 EUR Netto (93.100 EUR Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2025 + 1.463.170 EUR Finanzierungbedarf 2026).

Beschluss-Nr. 09/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2026 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 985.600 EUR Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2026 in Höhe von 1.020.600 EUR (35.000 EUR Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2025 + 985.600 EUR Finanzierung aus Investitionsplan 2026).

Beschluss-Nr. 10/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 vorbehaltlich der Anpassung den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 11/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 12/25

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 03.12.2025 (Beschluss-Nr.12/25) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1.	Im Erfolgsplan	6.812.259 EUR
	Die Erträge	6.856.911 EUR
	Die Aufwendungen	- 44.652 EUR
	Der Jahresgewinn	
1.2.	Im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	- 360.850 EUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 1.038.040 EUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.334.140 EUR

2.Es werden festgesetzt

2.1.	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.000.000 EUR
2.2.	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	0 EUR
2.3.	Die Verbandsumlage	0 EUR

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Beschluss-Nr. 13/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 03.12.2025.

Beschluss-Nr. 14/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlammensorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage in der Fassung vom 03.12.2025.

II. Bekanntmachung

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Zechin
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde

**Öffentliche Bekanntmachung****Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung,
Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Zechin wurde die Wertermittlung abgeschlossen.

Die Bewertung der Grundstücke im Verfahrensgebiet bildet u.a. die Grundlage für die Einlagewertberechnung der Grundstücke jedes Teilnehmers, die Zuteilung neuer Grundstücke, die Berechnung von Landbeiträgen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen, die Bemessung der Beiträge zu den Ausführungskosten sowie die Festsetzung von Geldausgleichen für Mehr- oder Minderausweisungen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens in einer Teilnehmerversammlung

am Donnerstag, den 05.02.2026 um 18:00 Uhr
in der Oderbruch-Halle Golzow, Karl-Marx-Straße 4a, 15328 Golzow

erläutert. Weiterhin wird zum Wege- und Gewässerplan und zur Finanzierung des Flurbereinigungsverfahrens informiert.

Im Anschluss an die vorgenannte Versammlung werden die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarte)

vom 02. März bis einschließlich 13. März 2026

im Amt Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow, Raum Nr. 4 im Kellergeschoss zu den Dienstzeiten:

- Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 033472 6690 auch außerhalb dieser Zeiten sowie

in der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin, Zimmer 15 zu den Dienstzeiten:

- Dienstag von 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

und nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 033475 60590 auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt.

Ein Bediensteter der oberen Flurbereinigungsbehörde oder des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung wird

- in der **Gemeinde Letschin am Dienstag, den 3. März 2026**, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr und
 - im Amt **Golzow am Donnerstag, den 12. März 2026**, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- anwesend sein, um Fragen zu beantworten.

Die Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgt ab dem 02. März 2026 ebenfalls auf der Internetseite des vlf:

<https://geoportal.vlf-potsdam.de/mapbender/application/vlf?#22238@14.44061/52.62523r0@EPSG:25833>

Die Beteiligten können Einwendungen während der Auslegung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens geltend machen:

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Zechin
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fachvorstand Frau Simone Luther
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde
E-mail: Simone.Luther@LELF.Brandenburg.de

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die Ergebnisse der Wertermittlung fest. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.

Zechin, den 18.11.2025



Bernard Albers
Vorstandsvorsitzender TG Zechin

III. Termine**Sitzungsplan Januar/Februar/März 2026**
(vorläufig, nach Geschäftslage)

Gremium Beginn	Januar	Februar	März
Gemeindevertretung (GV) 19.00 Uhr (Do.)	-	19.02.	19.03.
Hauptausschuss (HA) 19.00 Uhr (Die.)	27.01.	-	
Gemeindeentwicklungsausschuss (GEA) 19.00 Uhr (Do.)	-	-	05.03.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **12. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 19. Februar 2026**
um **19.00 Uhr**
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin



statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertretersitzung zu unterrichten.

Zochert-Köhn
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.